

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Engelstadt vom 18.01.2011

Der Ortsgemeinderat Engelstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergaben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.05.2003 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Engelstadt, den 18.01.2011
gez. Neuberger, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Engelstadt
vom 18.01.2011**

I.	Reihengrabstätten	
1.)	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	235,00 Euro 493,00 Euro
2.)	Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Urnereihengrabstätte als Rasengrabstätte (mit Granitplatte ohne Gravur einschl. der Pflege für die Dauer der Nutzungszeit))	460,00 €
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.)	a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Einzelgrabstätte bb) eine Doppelgrabstätte cc) jede weitere Grabstätte b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für aa) eine Einzelgrabstätte bb) eine Doppelgrabstätte cc) jede weitere Grabstätte c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	510,00 Euro 1.020,00 Euro 510,00 Euro 17,00 Euro 34,00 Euro 17,00 Euro
2.)	a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung b) Verleihung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr c) Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	160,00 Euro 8,00 Euro

VI.	Sonstige Gebühren	
1.)	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen	35,00 Euro
2.)	Für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
3.)	Gleichzeitig mit Genehmigung zu 1.) und 2.) wird für den Abbau und die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben	
	a) Grabmale	140,00 Euro
	b) Grabeinfassung	140,00 Euro
	c) Grabmale einschl. Grabeinfassung	210,00 Euro
	d) Gedenkplatten	25,00 Euro
4.)	Bei Grabmalanlagen, für die bisher noch keine Gebühren für den Abbau und die Entsorgung erhoben wurden, werden gleichzeitig bei Genehmigung einer Erweiterung bzw. Änderung auch für die vorhandene Grabmalanlage die Gebühren nach 3.) erhoben. Sollten jedoch die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit des Wahlgrabes den Abbau und die Entsorgung des Grabmals bez. der Grabeinfassung selbst vornehmen wollen, ist ein entsprechender Befreiungsantrag zu stellen. Die bereits erhobene und gezahlte Gebühr ist zu erstatten.	
5.)	Für die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 Euro
6.)	Beschriftung der Gedenktafel (Rasengrabstätte): Die tatsächlich angefallenen Kosten sind der Steinmetzfirma durch den Verfügungsberechtigten direkt zu erstatten	
VII.	Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in der Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.	

Engelstadt, den 18.01.2011
gez. Neuberger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.